

Stadteltern Dortmund

(vorm. Arbeitsgemeinschaft Dortmunder Schulpflegschaften)

Satzung:

§ 1 Name: Der Zusammenschluss führt den Namen „Stadteltern Dortmund“

§ 2 Mitgliedschaft: Mitglieder der Stadteltern können die jeweiligen Vertreter/ innen oder Delegierte der Stadtelternschaften (maximal 2) der verschiedenen Dortmunder Schulformen auf Antrag werden. Sofern keine Stadtelternschaft der Schulform existiert, können maximal 2 Vertreter oder Delegierte von Schulpflegschaften die Mitgliedschaft für die Schulform übernehmen.

Mitglied können nur die Vertreter/innen werden, deren Kind eine Schule einer der Stadteltern Dortmund angehörenden Stadtelternschaft bzw Schulpflegschaft besucht.

Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Folgende Schulformen sind zur Mitgliedschaft aufgefordert:

Dortmunder Grundschulen,
Dortmunder Förderschulen,
Dortmunder Hauptschulen
Dortmunder Realschulen,
Dortmunder Gymnasien,
Dortmunder Gesamtschulen,
Dortmunder Berufskollegs,
Dortmunder Waldorfschulen

§ 3 Zweck: Die Stadteltern Dortmund bieten den Stadtelternschaften/Schulpflegschaften schulformübergreifend ein örtliches Forum für die gemeinsame Arbeit und dient diesen im Hinblick auf die Umsetzung der Elternrechte im schulischen Bereich insbesondere der Rechte gem. Schulmitwirkungsgesetz. Sie beteiligt sich an Zusammenschlüssen auf örtlicher und überörtlicher Ebene und vertritt die Rechte der Stadtelternschaften / Schulpflegschaften gegenüber dem Schulträger und anderen für die Interessensvertretung relevanten Institutionen.

§ 4 Vertretung: Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Mitgliedern zu Anfang eines jeden Schuljahres durch Beschluss einen Vorstand, bestehend aus einer/m Vorstandssprecher/in und einer /m Stellvertreter/ in. Dieser Vorstand vertritt die Stadteltern Dortmund nach außen, bei örtlichen und überörtlichen Mitwirkungsgrmien und wird namentlich als beratendes Mitglied dem Schulausschuss der Stadt Dortmund gemeldet.

§ 5 Wahl des Vorstandes: Der Vorstand wird zu Beginn eines jeden Schuljahres von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder mit einfacher Mehrheit gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Vorstandsmitglieder sind einzeln zu wählen.

§ 6 Regularien der Mitgliederversammlung

Die Mitglieder versammeln sich mindestens zweimal im Schuljahr.

Den Vorsitz übernimmt der Vorstand bzw. sein Vertreter/in.

Die Mitglieder werden schriftlich (per Brief, Fax oder E-mail) unter Mitteilung der Tagesordnung mit mindestens einwöchiger Frist geladen.

Mit Einwilligung des Vorstandes können Gäste an den Zusammenkünften teilnehmen.

Die Mitglieder können sich durch andere Mitglieder der einzelnen Stadtelternschaften /Schulpflegschaften der jeweiligen Schulform vertreten lassen.

Beschlüsse können nur gefasst werden, wenn der Antrag in der Tagesordnung mitgeteilt worden ist oder wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder einen Antrag zu einem Tagesordnungspunkt für zulässig erklären.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Jede Schulform hat 2 Stimmen. Bei Stimmengleichheit der abgegebenen Ja - und Nein - Stimmen ist der Antrag abgelehnt.

Über den Verlauf der Zusammenkünfte wird eine Niederschrift erstellt.

Die Niederschrift wird den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugeleitet.

Sämtliche Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag kann geheim abgestimmt werden.

§ 7 Organisationskosten: Zur Deckung der Kosten zahlen die Stadtelternschaften /Schulpflegschaften einen jährlichen Beitrag von € 10.

§ 8 Satzungsänderungen: Die Satzung kann durch Beschluss mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden. Der Antrag ist mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mit einem eigenen Tagesordnungspunkt unter Nennung des Antragstellers schriftlich bekannt zu geben.

§ 9 Auflösung: Die Arbeitsgemeinschaft kann durch Beschluss mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. Der Antrag ist mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mit einem eigenen Tagesordnungspunkt unter Nennung des Antragstellers schriftlich bekannt zu geben.

§ 9 Gültigkeit: Diese Satzung tritt am 24.10.2006 in Kraft.